### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dezernat 3

Justiziariat

Bochum · 15.07.2021

# AB 20/2021

Geschäftsordnung der Präsidiumskommission "Forschung"

## Geschäftsordnung der Präsidiumskommission "Forschung" der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 16. Juni 2021

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen der Präsidiumskommission "Forschung".

#### § 2 Ziele und Aufgaben

Die Präsidiumskommission "Forschung" ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 HG NRW durch das Präsidium mit Beschluss vom 25.02.2020 eingerichtet und mit Präsidiumsbeschluss vom 09.03.2021 um die weiteren Statusgruppen erweitert worden.

Die Forschungskommission ist zum Zwecke der Beratung des Präsidiums sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschung an der HS Gesundheit gebildet worden. Die Forschungskommission beteiligt sich aktiv an der Gestaltung guter Rahmenbedingungen für Forschung und setzt innovative Impulse zur Weiterentwicklung der Forschung an der Hochschule. Sie unterstützt das Ziel, das Forschungsprofil der HS Gesundheit zu stärken. Durch eine übergreifende Diskussion und Abstimmung der Vertreter\*innen aller relevanten Statusgruppen werden tragfähige Entscheidungen vorbereitet und ermöglicht. Die Kommission befasst sich u.a. mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Ausbau Forschungsförderung
- Wissenschaftliche Nachwuchsförderung
- Interne und externe Transparenz der Forschungsaktivitäten
- Forschungsinformationssystem
- Überarbeitung des Forschungsförderkonzepts
- Stellungnahmen z.B. in Form von Bewertungen bei hochschulinternen Anträgen im Rahmen des Forschungsförderkonzepts

#### § 3 Mitglieder und Vorsitz

- (1) Die Präsidiumskommission "Forschung" besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - Vizepräsiden\*in für Forschung und Transfer,
  - vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen (die Vertretung aller Departments wird hierbei berücksichtigt),
  - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen mit Forschungsbezug,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung mit Forschungs- bzw. Drittmittelbezug,
  - ein Mitglied der Gruppe der Promotionsstudierenden.
- (2) Das Präsidium bestellt die Mitglieder der PK "Forschung" im Einvernehmen mit den Departments und der Verwaltung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.
- (3) Den Vorsitz der Präsidiumskommission "Forschung" führt die\*der Vizepräsident\*in für Forschung & Transfer.

#### § 4 Sitzungen

- (1) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den\*die Vizepräsident\*in für Forschung & Transfer. In der Regel finden zwei Kommissionsitzungen pro Semester innerhalb der Vorlesungszeit statt. Die Tagesordnung wird durch den\*die Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer festgelegt. Die Mitglieder der Forschungskommission können vorab Vorschläge für weitere Tagesordnungspunkte einbringen. Diese sind dem\*der Vizepräsident\*in zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Die Einladung und Tagesordnung wird den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in elektronischer Form zugeleitet.
- (2) Über die Sitzungen der Kommission wird ein Ergebnisprotokoll durch die\*den Vertreter\*in der Stabsstelle Forschung und Transfer erstellt. Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung zugeleitet. Das Protokoll wird zu Beginn einer Sitzung durch die Mitglieder Kommission verabschiedet. Änderungswünsche und Ergänzungen seitens der Teilnehmer\*innen der jeweiligen Sitzung sind bis zur Verabschiedung anzumelden
- (3) Der\*die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Aufgrund der stark inhaltlich geprägten Ausrichtung der Kommissionstätigkeit ist bei Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes keine Vertretung vorgesehen.
- (4) Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der\*die Vorsitzende kann Dritte zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen, sofern keine vertraulichen Inhalte thematisiert werden (vgl. § 6). Diese haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

#### § 5 Beschlussfassung und Berichtspflicht

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit) und das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll festgehalten. Die Möglichkeit des schriftlichen Votums bei Abwesenheit ist nicht gegeben. Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden. Über die Einleitung des Umlaufverfahrens entscheidet die\*der Vorsitzende. Für eine Beschlussfassung müssen entsprechende Unterlagen i.d.R. zwei Wochen vor der Kommissionssitzung zur Verfügung gestellt werden, damit eine eingehende inhaltliche Auseinandersetzung mit den Unterlagen möglich ist.
- (2) Die Vorsitzende der Forschungskommission berichtet dem Präsidium regelmäßig über ihre Aktivitäten. Der Senat und Hochschulrat werden mindestens einmal im Semester durch den/die Vorsitzende über aktuelle Aktivitäten und Beschlüsse der Kommission informiert.

#### § 6 Vertraulichkeit

Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Inhalte gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Prof.in Dr.in Eike Quilling (Vizepräsidentin für Forschung & Transfer)



**hsg Bochum · Hochschule für Gesundheit** University of Applied Sciences

Gesundheitscampus 6–8 44801 Bochum

T +49 234 77727-0 info@hs-gesundheit.de www.hs-gesundheit.de